

Illegale Abfallablagerungen melden



Was ist Abfall¹

Beim abgelagerten Material muss es sich um Abfall im rechtlichen Sinn handeln:

- Subjektiver Abfallbegriff: Bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigt hat.
 - Bsp.: „Jemand wirft eine leere Kaugummiverpackung weg“; „Jemand wirft eine Getränkeverpackung weg“ usw.
- Objektiver Abfallbegriff: Bewegliche Sachen, deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen nicht zu beeinträchtigen.
 - Bsp.: „Jemand kauft ein (nicht trocken gelegtes) altes Auto um EUR 1.000,-, um es als Ersatzteillager zu verwenden, und stellt es in seinem Garten auf der Wiese ab. Es kann zum Austritt von Flüssigkeiten wie Öl, Kühlflüssigkeit usw. kommen.“

Was ist eine illegale Abfallablagerung

Den rechtlichen Rahmen bildet § 15 Abs. 3 AWG 2002, wonach Abfälle außerhalb von hierfür genehmigten Anlagen (Z 1) oder für die Sammlung oder Behandlung vorgesehenen geeigneten Orten (Z 2) nicht gesammelt, gelagert oder behandelt werden dürfen.

Mit anderen Worten: Illegale Abfallablagerungen sind das (Zwischen-)Lager von Abfällen an Orten, die dafür nicht geeignet sind. So ist zB. das Lagern von Kühlgeräten im Wald oder das „Entsorgen“ von alten Reifen an einer Böschung als illegale Abfallablagerung anzusehen.



¹ Die genaue Definition findet man im Abfallwirtschaftsgesetz des Bundes, § 2 Absatz 1 AWG 2002, siehe Seite 4

Melden einer illegalen Abfallablagerung

- **Was:** Menge, Art der Materialien/Gegenstände oder Sachen (Farbe, Geruch, Konsistenz, Stückigkeit,...), wenn möglich mit aussagekräftigen Fotos
- **Wo:** Adresse oder Koordinaten der Abfallablagerung
- **Wer:** Hinweise zum Verursacher/zur Verursacherin, falls bekannt
- **Wann:** Zeitpunkt des Auffindens, allenfalls seit wann die Ablagerung schon dort ist
- Kontaktdaten des Anzeigers für allfällige Rückfragen durch Behörde
- **An wen:**

Im Bezirk	Bei der <u>Bezirksverwaltungsbehörde</u>	Adresse	Telefon
Lungau	Bezirkshauptmannschaft Tamsweg bh-tamsweg@salzburg.gv.at	Kapuzinerplatz 1, A-5580 Tamsweg	+43 6474 6541
Pongau	Bezirkshauptmannschaft St. Johann bh-st-johann@salzburg.gv.at	Hauptstraße 1, A-5600 St. Johann im Pongau	+43 6412 6101
Pinzgau	Bezirkshauptmannschaft Zell am See bh-zell@salzburg.gv.at	Stadtplatz 5, A-5700 Zell am See	+43 6542 760
Tennengau	Bezirkshauptmannschaft Hallein bh-hallein@salzburg.gv.at	Schwarzstraße 14 A-5400 Hallein	+43 6245 796
Salzburg- Umgebung	Bezirkshauptmannschaft Salzburg Um- gebung bh-sl@salzburg.gv.at	Karl-Wurmb- Straße 17 A-5020 Salzburg	+43 662 8180
Stadt Salz- burg	Stadt Salzburg Amt für öffentliche Ordnung mailto:ordnungsamt@stadt-salzburg.at oder beim Bürgerservice mailto:buergerservice@stadt-salzburg.at oder über die homepage der Stadt https://www.stadt-salzburg.at/direkt/hints In der Stadt Salzburg kann eine Mel- dung auch über die app Stadt:Salzburg Direkt einfach vom Mobiltelefon aus abgesetzt werden.	Schwarzstraße 44 5020 Salzburg	0662 8072

Konsequenzen einer illegalen Abfallablagerung

Parallel zu einem Beseitigungsauftrag kann es auch zur Verhängung von Geldstrafen durch die zuständige Behörde kommen. Das Lagern entgegen § 15 Abs. 3 AWG 2002 stellt eine Verwaltungsübertretung nach § 79 Abs. 1 Z 1 bzw. Abs. 2 Z 3 AWG 2002 dar, wofür ein Strafrahmen von 450 € (für nicht gefährliche Abfälle) bis 41.200 € (für gefährliche Abfälle) (Stand: BGBl. I Nr. 200/2021) vorgesehen ist.

Darüber hinaus kann man sich durch illegale Abfallablagerungen auch gerichtlich strafbar machen. Dies insbesondere dann, wenn durch die Ablagerung ein Gewässer, der Boden oder die Luft so verunreinigt oder sonst beeinträchtigt wird, dass dadurch

- eine Gefahr für das Leben oder einer schweren Körperverletzung eines anderen oder sonst für die Gesundheit oder körperliche Sicherheit einer größeren Zahl von Menschen,
- eine Gefahr für den Tier- oder Pflanzenbestand in erheblichem Ausmaß,
- Eine lange Zeit andauernde Verschlechterung des Zustands des Gewässers, des Bodens oder der Luft

entstehen kann (vgl. §§ 180 ff StGB).

Rechtlicher Rahmen - Abfallwirtschaftsgesetz des Bundes, AWG 2002

§ 2 AWG 2002

(1) Abfälle im Sinne dieses Bundesgesetzes sind bewegliche Sachen,

1. deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigt hat oder
2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) nicht zu beeinträchtigen.

(2) Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.

(3) Eine geordnete Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung im Sinne dieses Bundesgesetzes ist jedenfalls solange nicht im öffentlichen Interesse (§ 1 Abs. 3) erforderlich, solange

1. eine Sache nach allgemeiner Verkehrsauffassung neu ist oder
2. sie in einer nach allgemeiner Verkehrsauffassung für sie bestimmungsgemäßen Verwendung steht.

Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung von Mist, Jauche, Gülle und organisch kompostierbarem Material als Abfall ist dann nicht im öffentlichen Interesse (§ 1 Abs. 3) erforderlich, wenn diese im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs anfallen und im unmittelbaren Bereich eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs einer zulässigen Verwendung zugeführt werden.

